

## REGLEMENT ÜBER DIE BESTELLUNG VON LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

Vom 29. September 2020

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Anwendung von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### § 1

#### Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs, die über das vom Kanton festgelegte Angebot hinausgehen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für die auf dem geografischen Gebiet der Stadt Zug erbrachten zusätzlichen Transportleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

### § 2

#### Angebotsbeschluss

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat legt mit allgemeinverbindlichem Beschluss fest, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug zusätzlich zum Angebot des Kantons erbracht werden sollen und publiziert diesen jährlich.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug.

### § 3

#### Bestellverfahren

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestellt die im Angebotsbeschluss festgelegten zusätzlichen Transportleistungen.

<sup>2</sup> Mit der beauftragten Transportunternehmung schliesst der Stadtrat eine Angebotsvereinbarung ab. Im Rahmen der Angebotsvereinbarung werden die von der Stadt Zug zu leistenden Abgeltungen bestimmt.

---

<sup>1)</sup> BGS 751.31

<sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Bestellverfahren für die zusätzlichen Transportleistungen nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009<sup>1)</sup>.

#### **§ 4**

#### **Finanzierung des Zusatzangebots**

<sup>1</sup> Die mit den Angebotsvereinbarungen gemäss § 3 Absatz 2 dieses Reglements verbundenen Abgeltungen werden jeweils als gebundene Ausgaben in das Budget aufgenommen (Budgetkredit).

#### **§ 5**

#### **Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> An die Erstellung, die Änderung und den Unterhalt von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs kann der Grosse Gemeinderat Investitionsbeiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Solche Beiträge werden in der Form eines Objektkredits (Verpflichtungskredit) beschlossen.

#### **§ 6**

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

- a) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 166 betreffend die baulichen und betrieblichen Neuinvestitionen der Zuger Bergbahn und Bus AG auf Zugerberg, Finanzierung und Defizitdeckung, vom 4. November 1969<sup>2)</sup>;
- b) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 818 betreffend Fahrplanverdichtung auf der ZBB-Linie 11 (Herti – Schönegg) vom 23. Januar 1990<sup>3)</sup>;
- c) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 991 betreffend Zustimmung zur Vereinbarung über die Weiterführung des integralen Tarifverbundes Zug vom 10. Mai 1994<sup>4)</sup>;
- d) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1167 betreffend die definitive Einführung einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Gimenen-Quartier vom 27. April 1999<sup>5)</sup>;
- e) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1366 betreffend Busbetrieb Bahnhof Zug – Gimenen, definitive Einführung der Linie 12, Kreditbegehren, vom 11. November 2003<sup>6)</sup>;
- f) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1367 betreffend Busbetrieb Feldstrasse – Obersack, Fahrplanverdichtung auf der Linie 13, Kreditbegehren, vom 11. November 2003<sup>7)</sup>.

#### **§ 7**

#### **Referendum und Inkrafttreten**

---

<sup>1)</sup> SR 745.1

<sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, S. 127

<sup>3)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 188

<sup>4)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 187

<sup>5)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 39

<sup>6)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 62

<sup>7)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 63

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 29. September 2020

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Bruno Zimmermann

Präsident

Martin Würmli

Stadtschreiber